



SCHWIMMCLUB USTER WALLISELLEN

S T A T U T E N

SchwimmClub Uster Wallisellen

Version Internet ohne Mitgliederbeiträge

[Diese Seite ist absichtlich leer.]

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Haftung	4
Art. 1	Name, Rechtsform	4
Art. 2	Sitz.....	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Haftung	4
II.	Mitgliedschaft	4
Art. 5	Mitgliederkategorien	4
Art. 6	Beitritt	5
Art. 7	Übertritt.....	5
Art. 8	Austritt	5
Art. 9	Ausschluss	5
Art. 10	Pflichten der Aktivmitglieder	5
III.	Organisation	5
Art. 11	Organe	5
Art. 12	Vereinsjahr, Termin Generalversammlung	5
Art. 13	Mitgliederversammlung, ausserordentliche Generalversammlung.....	6
Art. 14	Befugnisse der Generalversammlung.....	6
Art. 15	Geschäfte der Generalversammlung	6
Art. 16	Traktandenliste, Anträge für Generalversammlung	6
Art. 17	Stimmrecht	6
Art. 18	Protokoll	6
Art. 19	Wahlen, Abstimmungen	7
Art. 20	Vorstand	7
Art. 21	Vorstandssitzungen.....	7
Art. 22	Befugnisse des Vorstandes	7
Art. 23	Rechnungsrevisoren.....	8
IV.	Finanzen.....	8
Art. 24	Vereinsrechnung.....	8
Art. 25	Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühr	8
V.	Verschiedenes.....	9
Art. 26	Zusammenarbeit Trainer / Vorstand	9
Art. 27	Informationsorgan	9
Art. 28	Auflösung.....	9
Art. 29	SCUMA (Schwimmclub Uster Masters).....	9
VI.	Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Inkrafttreten	9

Aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Statuten für alle Personen und Funktionen die männliche Form gewählt. In jedem Fall sind jedoch auch weibliche Personen angesprochen ! Der SchwimmClub Uster Wallisellen wird nachfolgend Verein oder SCUW genannt.

I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1 Name, Rechtsform

Der SchwimmClub Uster wurde am 25. November 1941 gegründet.

Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Als Mitglied des schweizerischen Schwimmverbandes ist er den Satzungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes unterstellt.

Die SCU-Generalversammlung beschliesst am 29. Januar 2004 die Namensweiterung, so dass der SchwimmClub Uster von nun an SchwimmClub Uster Wallisellen heisst. Die offizielle Kurzbezeichnung von Swiss Swimming wird auf SCUW geändert.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des SCUW befindet sich in Uster.

Art. 3 Zweck

Der SCUW verfolgt die Pflege und Förderung

- des Schwimmsports, insbesondere des Spitzensports.
- des Vereinslebens und der kameradschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder.

Zu diesem Zweck werden regelmässige Trainings, Wettkampfveranstaltungen, Kurse und sonstige Anlässe durchgeführt. Auch wird mit anderen Vereinen und Verbänden zusammengearbeitet, welche die gleichen Ziele haben.

Bestrebungen für Bau und Erhalt von Schwimmanlagen unterstützt der SCUW mit den ihm zu Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der GV bestimmten Jahresbeiträge (siehe Art. 25).

Der SCUW haftet nicht für Unfälle. Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend zu versichern.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Funktionären
- C) Ehrenmitgliedern
- D) Passivmitgliedern
- E) Gönnern
- F) Supporter
- G) Mastersschwimmer

A Aktivmitglieder sind lizenzierte und nichtlizenzierte Schwimmer, welche einer Trainingsgruppe angehören.

B Funktionäre sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Kommissionsmitglieder etc.

- C Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes von der Generalversammlung eine Person ernannt werden, welche sich um die Förderung des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat.
- D,E,F Als Passivmitglieder, Gönner und Supporter können Personen, Firmen, Vereine, Körperschaften aufgenommen werden, welche den Bestrebungen sowie dem Gedeihen des SCUW besonderes Interesse entgegenbringen.
- G Mastersschwimmer sind Clubmitglieder ohne Stimmrecht an der GV und sie müssen ihre Mitgliedschaft jedes Jahr neu bestätigen. D.h. die Mitgliedschaft erneuert sich nicht automatisch um ein weiteres Jahr.

Art. 6 Beitritt

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aktivmitgliedern auf Antrag der Trainer.

Aktive unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 7 Übertritt

Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist möglich.

Art. 8 Austritt

Der Austritt von Aktivmitgliedern kann jeweils auf Ende der Sommer- oder Wintersaison, jener der übrigen Mitglieder nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten!

Wer austritt, muss die finanziellen Verpflichtungen bis Ende Jahr trotzdem erfüllen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, statutenwidrig handeln oder den Verein sonstwie schädigen, können ausgeschlossen werden.

Eine entsprechende Beschlussfassung obliegt dem Vorstand.

Art. 10 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben u. a. die Pflicht, Trainingszeiten einzuhalten und sich bei Fernbleiben beim zuständigen Trainingsleiter zu entschuldigen.

Aktivmitglieder, die ohne einen triftigen Grund einem Aufgebot (Wettkampf, Trainingslager, etc.) fernbleiben, werden mit CHF 50.- oder den anfallenden Kosten gebüsst.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des SCUW sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Vereinsjahr, Termin Generalversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung, als oberstes Organ des SCUW, findet jeweils im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres statt.

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Zustellung von Traktandenliste und allfälligen Anträgen einzuladen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das entsprechende Begehren ist mit den begründeten Anträgen und mit den Unterschriften der Antragsteller versehen, dem SCUW-Präsidenten einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens beim SCUW-Präsidenten stattzufinden.

Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen übertragen sind.

Über Revision oder Änderungen von Statuten kann nur die Generalversammlung befinden. Ein Inkrafttreten derselben ist erst möglich, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Die Generalversammlung ist befugt, auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes Kommissionen zu wählen. Über deren Zweck, deren Organisation sind Reglemente und Aufgaben zu erstellen.

Art. 15 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und allfälligen Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und Technischen Leiters
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgebühr
- Genehmigung des Budgets
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Behandlung von Statutenänderungen und Statutenrevisionen
- Durchführung von Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Art. 16 Traktandenliste, Anträge für Generalversammlung

Die Traktandenliste der Generalversammlung und allfällige Anträge sind vom Vorstand auszuarbeiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eigene Anträge einreichen.

Verspätet eingetroffene oder an der Generalversammlung durch die Mitglieder gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 17 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

- Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr erreicht haben
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können durch einen Elternteil oder den Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten werden. Jede weitere Stellvertretung ist untersagt!

Mehr als eine Stimme pro Person ist nicht zulässig.

Wer mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.

Art. 18 Protokoll

Von jeder Generalversammlung, ausserordentlicher Generalversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Wahlen, Abstimmungen

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Ausserdem wählt die Generalversammlung jedes Jahr 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören!

Das Mindestalter für alle Ämter ist 18 Jahre.

Für den ersten Wahlgang und bei Abstimmungen gilt zuerst das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Durchgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen gültig.

Die jeweilige Versammlung beschliesst, ob offen oder geheim abgestimmt bzw. gewählt werden soll.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20 Vorstand

Dem Vorstand gehören mind. 5 Mitglieder an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus:

- Präsident
- Vier weiteren Mitgliedern

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Arbeiten, welche gemäss den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, welcher an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 21 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Es kann auch die periodische Abhaltung von Sitzungen sowie der Beizug von weiteren Personen beschlossen werden.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand sind vor allem folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung.
- Jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung über die Tätigkeiten des Vereins.
- Erlass von Richtlinien für den sportlichen Bereich, für die Finanzen und für die Informationspolitik des Vereins.
- Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des Vereins nach aussen.
- Organisation und Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen und anderen Anlässen.
- Regelung von Anstellungen und Abschluss respektive Auflösung von Verträgen.
- Massnahmen gegenüber Mitgliedern, welche gegen die Statuten sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes verstossen oder den Verein sonstwie schädigen.
- Ausarbeitung und Genehmigung von Pflichtenheften.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von max. 25 Prozent der jährlichen Clubbeiträge zur Verfügung, um nicht budgetierte, aber als notwendige erachtet Ausgaben zu tätigen.

Mitteilungen und Beschlüsse des Vorstandes sind den betroffenen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sie sind verbindlich!

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand oder der Generalversammlung, Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt werden. Diesen Gremien, welche sich selbst konstituieren, dürfen auch Personen angehören, die nicht im Vorstand sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Es wird jedes Jahr ein neuer Ersatzrechnungsrevisor gewählt.

Der bisherige Ersatzrevisor und der 2. Revisor können für ein weiteres Jahr bestätigt werden. Diese treten dann an die Stelle ihres Vorgängers, d.h. der Ersatzrevisor wird 2. Revisor und der 2. Revisor wird 1. Revisor. Der bisher 1. Revisor scheidet automatisch aus!

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

Sie haben das Recht, jederzeit Kassarevisionen durchzuführen.

IV. Finanzen

Art. 24 Vereinsrechnung

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgebühren
- Selbsthalten der Mitglieder für Anlässe wie Trainingslager, Meetings etc.
- Einnahmen aus Vereinstätigkeiten
- Geschenken und Vergabungen

Art. 25 Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühr

Diese werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Sie betragen:

Gruppe	Mitgliederbeitrag 2020 in CHF
Elite	
1. Mannschaft	
2. Mannschaft	
Junioren A	
Junioren B	
Junioren Sport	
Nachwuchs A	
Nachwuchs B	
Nachwuchs C	
Nachwuchs Sport	
Futura A	
Futura B	
Futura C	
Jugend Sport	
Kids A	
Kids B	
Kids C	
Schwimmsportschule L7-10	
Schwimmsportschule Einsteiger	
Uster Stars	
Erwachsenen Sport	
Erwachsenen Training	
Externe (Elite)	
Sportschwimmen	
Aufnahmegebühr	
Swiss Swimming Lizenz	

Die Verrechnung der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

Verlässt ein Aktivmitglied oder Mastersschwimmer den SCUW während der Schwimmsaison, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

Mitglieder, welche nach dem 1. Januar aus dem Verein austreten, schulden den ganzen Beitrag.

Bei Eintritt während der Schwimmsaison, bzw. im Laufe des Jahres wird der Beitrag pro-rata erhoben.

In Jahren mit mehr als vierteljährlichen Unterbrüchen der sportlichen Tätigkeit (Rekrutenschule, Beförderungsdienste, Auslandsaufenthalte, Unfall, Krankheit), bezahlt ein Aktivmitglied oder Masterschwimmer einen vom Vorstand festgelegten Spezialmitgliederbeitrag.

Funktionäre, Ehren- und Freimitglieder schulden keinen Beitrag.

Beim Eintritt eines Aktivmitgliedes wird von diesem eine Gebühr erhoben, deren Rückerstattung erfolgt auch bei einem allfälligen Austritt im Laufe des ersten Jahres der Vereinszugehörigkeit nicht.

V. Verschiedenes

Art. 26 Zusammenarbeit Trainer / Vorstand

Die Zusammenarbeit mit Trainern und weiteren für den SCUW tätigen Personen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten.

Diese wird separat in Pflichtenheften geregelt.

Art. 27 Informationsorgan

Offizielles Informationsorgan des SCUW sind Info-E-mails an die betroffenen Mitglieder und die SCUW-Homepage (www.scuw.ch) im Internet.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen Verein, kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 17 dieser Statuten anwesend sein müssen.

Eine Auflösung oder Fusion findet nicht statt, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dagegen aussprechen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Generalversammlung über die Verwendung der vorhandenen Aktiven.

Art. 29 SCUMA (Schwimmclub Uster Masters)

Der Verein Schwimmclub Uster Masters wurde am 26.9.2000 in Uster gegründet und ist in finanzieller und sportlicher Hinsicht ein eigenständiger Verein, der dem Schwimmclub Uster angeschlossen ist. Der SCUW und sein Vermögen haften generell nicht für Verpflichtungen der SCUMA. Die SCUMA-Mitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder des SCUW, jedoch ohne Stimmrecht. Der SCUMA wird an der SCUW-GV durch deren Präsidenten und ein weiteres SCUMA-Vorstandsmitglied vertreten. Die beiden Vertreter erhalten je eine Stimme. Mitglieder der SCUMA bezahlen ihren Mitgliederbeitrag dem SCUMA. Der SCUMA muss jährlich einen vom SCUW-Vorstand festgelegten Jahresbeitrag an den SCUW bezahlen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der SCUW-Generalversammlung am 8. Dezember 2020 angenommen. Sie treten mit Annahme an der GV in redaktionell bereinigter Fassung in Kraft.

SchwimmClub Uster Wallisellen

Philippe Walter
Präsident

Patrick B. Krämer
Vorstand

Uster, 8. Dezember 2020